



**Gemeinde 3948 Oberems**  
Wallis

**Reglement  
für das Befahren der  
Strassen der  
GEMEINDE OBEREMS**

# REGLEMENT ZUM BEFAHREN DER GEMEINDESTRASSEN

Der Gemeinderat von Oberems erlässt gestützt auf den Grundsatzentscheid, wonach die Strassen der Gemeinde für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr gesperrt sind, folgendes Reglement:

## ART. 1

Motorangetriebene Fahrzeuge, welche die Gemeindestrassen befahren wollen, müssen mit einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung ausgestattet sein. Zur Kennzeichnung der Fahrzeuge wird eine Vignette abgegeben. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Das Nichtmitführen der Vignette wird gemäss Art. 7 lit b dieses Reglements geahndet

## ART. 2

Motorangetriebene Fahrzeuge, welche mehr als zwei Achsen aufweisen und welche die Strassen der Gemeinde befahren wollen, bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen in folgenden Fällen gestatten:

- a) Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- b) Für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse, namentlich für gemeindeeigene Fahrzeuge.

Zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Dreiachsige, motorangetriebene Pumpbetonwagen, welche ausschliesslich dem Transport von Beton dienen, fallen nicht unter die Ausnahmegewilligungspflicht dieses Reglements und erhalten eine Bewilligung für den Betontransport. Zur Erlangung dieser Bewilligung ist pro Baustelle ein schriftliches, begründetes Gesuch mit folgenden Angaben beim Gemeinderat einzureichen:

1. Angabe der Baustelle (Bauherr, Ortsbezeichnung)
2. Transportdatum
3. Angabe der zu liefernden Menge Beton
4. Schriftliche Zusicherung des Lieferanten, dass pro Fahrt max. 4m<sup>3</sup> Beton transportiert werden.

Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Lieferscheine sind durch die Transporteure jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Übertretungen der Gewichtslimite werden gemäss Art. 7 lit b dieses Reglements geahndet.

Vierachsige, motorangetriebene Betonpumpen, welche keinen Kessel zum Transport von Beton aufweisen, fallen ebenfalls nicht unter die Ausnahmegewilligungspflicht dieses Reglements und erhalten eine Fahrbewilligung. Zur Erlangung dieser Bewilligung ist pro Baustelle ein schriftliches, begründetes Gesuch mit folgenden Angaben beim Gemeinderat einzureichen:

1. Angabe der Baustelle (Bauherr, Ortsbezeichnung)
2. Transportdatum
3. Schriftliche Zusicherung des Lieferanten, dass mit diesem Fahrzeug kein Beton mitgeführt wird

Übertretungen, insbesondere das Mitführen von Beton in einem vierachsigen Fahrzeug werden gemäss Art. 7 lit b dieses Reglements geahndet.

### **ART. 3**

Bei Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer, kann der Gemeinderat den Verantwortlichen anweisen, den Strassenraum bzw. den Strassenkörper gemäss Anweisung durch die Gemeinde wieder herzustellen.

Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht innert der eingeräumten Frist nach, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen anordnen

### **ART. 4**

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

### **ART. 5**

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebührenansätze bis zu den nachstehend aufgeführten Maximalbeträgen festzulegen:

Fahrzeuge von Einwohnern der Gemeinde Oberems	max. Fr. 200.00/Jahr
Fahrzeuge von Personal der Gastbetriebe auf den Alpen	max. Fr. 200.00/Jahr
Fahrzeuge von nichteinheimischen Chalet- und Hüttenbesitzern	max. Fr. 200.00/Jahr
Fahrzeuge von Chalet- und Hüttenmietern	max. Fr. 100.00/ Woche
Motorwagen zur Güterbeförderung von mehr als 3,5 to	max. Fr. 100.00/ Tag
Tagesbewilligungen für Motorwagen bis 3,5 to (Kat. B)	max. Fr 20.00/Tag

### **ART. 6**

Folgende Kategorien dürfen die Gemeindestrassen gebührenfrei befahren:

1. Fahrzeuge von Ärzten im Dienst
2. Fahrzeuge von Veterinären im Dienst
3. Forstfahrzeuge, welche als solche gekennzeichnet sind
4. Fahrzeuge von Rettungsdiensten, welche als solche gekennzeichnet sind
5. Gemeindeeigene Fahrzeuge, welche als solche gekennzeichnet sind

## **AR.T.7**

### **Strafbestimmungen**

- a) Verkehrsverletzungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Strassenverkehrsordnung geahndet.
- b) Schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat je nach Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu Fr. 5000.--. bestraft, sofern die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nicht zwingend eine höhere Busse vorsieht.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen. Im Wiederholungsfalle wird der Bewilligungsentzug vorgängig schriftlich angezeigt.

## **ART. 8**

Die Strassen der Gemeinde sind während des Sommers geöffnet. Der Gemeinderat kann diese oder einen Teil derselben für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken, insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Der Gemeinderat genehmigte das Reglement am 25.09.2007 und die Urversammlung stimmte ihm am 21.12.2007 zu,

Reinhard Zeiter ,

Gemeindepräsident

Elsbeth Borter – Bregy

Gemeindeschreiberin

**Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 23. April 2008**